CASTON

SINCE 1988 · INTERNATIONAL LAW & BUSINESS INFORMATION · WWW.CASTON.INFO · DAILYNEWS & NEWSBANK

COMPACT

Investitionen in Brasilien

Reinald Koch, Rechtsanwalt in Hannover

No. 222 – 04/2006

Brasilien ist für die deutsche Wirtschaft kein unbekannter Markt. Die Aktivitäten deutscher Firmen in Brasilien reichen über mehr als 100 Jahre zurück. Die deutsch-brasilianische Industrie- und Handelskammer in São Paulo, gegründet 1916, ist eine der größten deutschen Außenhandelskammern. Dennoch ist das Wissen über Brasilien oftmals nur auf die gängigen Klischees beschränkt. Die wirtschaftliche Bedeutung Brasiliens wird nach wie vor unterschätzt.

Gesellschaftsgründungen

Die in Brasilien am häufigsten verwendete Gesellschaftsform ist die Limitada, die viele Ähnlichkeiten mit der deutschen GmbH aufweist. Mit der Reform des brasilianischen Zivilgesetzbuches wurden die Regelungen über die Limitada in das Zivilgesetzbuch integriert. Für die Gründung einer Limitada sind mindestens zwei Gesellschafter erforderlich. Neu geregelt wurde, dass jetzt ohne weiteres ein Nichtgesellschafter Geschäftsführer sein kann. Auch der Ausschluss von Mitgesellschaftern, die durch ihr schwerwiegendes Fehlverhalten den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, wurde erleichtert. Sofern dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist, reicht dafür nun die einfache Mehrheit des Gesellschaftskapitals. Auf der anderen Seite wurde ein Minderheitenschutz dahingehend eingeführt, dass für die Beschlussfassung der Gesellschafter über wichtige Themen nicht mehr nur die Mehrheit des Gesellschaftskapitals ausreicht, sondern auch die Mehrheit der Gesellschafter zustimmen muss.

Geschäftsführer kann nur sein, wer die brasilianische Staatsangehörigkeit oder zumindest ein Dauervisum besitzt.

Artikel 50 des neuen Zivilgesetzbuchs regelt nunmehr die persönliche Haftung der Gesellschafter und Geschäftsführer für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn die Rechtsform der juristischen Person missbräuchlich verwendet wird. Damit wurde lediglich festgelegt, was bisher schon in der Rechtsprechung anerkannt war. und bei Rechtsstreitigkeiten nach dem Verbraucherschutzgesetz, der Verletzung der Wirtschaftsordnung und umweltrechtlicher Normen bereits angewandt wurde. Auch in Fällen von fehlender Abführung von Steuern und Sozialabgaben lässt die Rechtsprechung einen Durchgriff zu.

Die brasilianische Limitada erfordert kein Mindestkapital. Eine Bank oder eine Versicherung kann in Brasilien nicht in der Rechtsform einer Limitada gegründet oder betrieben werden.

Ein Aufsichtsorgan ist nicht vorgesehen. Ein beratender Beirat kann jedoch auf freiwilliger Basis eingerichtet werden. Versammlungen und Veröffentlichungen sind nicht zwingend vorgeschrieben.

Sociedade Anônima (S.A.)

Die *Sociedade Anônima* entspricht in etwa einer Aktiengesellschaft. Für die Gründung sind mindestens zwei Aktionäre erforderlich. Ein Mindestkapital wird nur für bestimmte Geschäftszwecke wie

Bankgeschäfte, Versicherungen und Import/Export (Handelsgesellschaften) vorgeschrieben. Die Kapitalanteile werden durch Aktienzertifikate repräsentiert. Bei der Gründung müssen mindestens 10 % des Grundkapitals eingezahlt werden.

Der Vorstand einer *Sociedade Anônima* besteht aus mindestens zwei Personen, die die brasilianische Staatsangehörigkeit oder zumindest ein Dauervisum besitzen. Außerdem müssen sie ihren Wohnsitz in Brasilien haben. Wenn die *Sociedade Anônima* an die Börse geht oder Schuldverschreibungen ausgibt, ist die Bildung eines Verwaltungsrates (*Conselho de Administração*) erforderlich. Davon zu unterscheiden ist der Aufsichtsrat (*Conselho Fiscal*), der in den Statuten der Aktiengesellschaft vorzusehen ist und von der Hauptversammlung gewählt wird. Wenn die Gesellschaft mehr als 20 Aktionäre hat, muss der Jahresbericht des Aufsichtsrates zusammen mit der Bilanz veröffentlicht werden. Bei weniger als 20 Aktionären besteht keine Pflicht zur Veröffentlichung der Bilanz, des Jahresberichtes und sonstiger Informationen, wenn diese in Form von beglaubigten Kopien zusammen mit dem Protokoll der Hauptversammlung und den dort gefassten Beschlüssen beim Handelsregister eingereicht werden.

Die Hauptversammlung muss jährlich stattfinden und ist öffentlich einzuberufen. Wenn dies nicht geschieht, können die Beschlüsse angefochten werden. Anders ist das nur, wenn alle Aktionäre anwesend sind oder vertreten werden.

Gesellschaft mit Kollektivhaftung (Coletivo)

Diese Gesellschaftsform entspricht im wesentlichen einer deutschen offenen Handelsgesellschaft oHG. Es sind mindestens zwei Gesellschafter erforderlich, ein Mindestkapital ist nicht vorgesehen, mit Ausnahme für bestimmte Geschäfte. Die Gesellschafter sind gleichzeitig Geschäftsführer. Da für die Gesellschaftereigenschaft weder die Staatsangehörigkeit noch der Wohnsitz eine Rolle spielen, muss für das Tagesgeschäft die Führungsaktivität an eine oder mehrere Personen mit Wohnsitz in Brasilien übertragen werden. Ein Aufsichtsorgan ist nicht vorgesehen. Auch Versammlungen und Veröffentlichungen sind nicht erforderlich. Daneben existieren noch weitere Gesellschaftsformen, ähnlich wie in Deutschland. Sie sind aber in der Praxis eher die Ausnahme.

Steuern

Das brasilianische Steuerrecht enthält eine Vielzahl von Steuerarten, die vom Bund, den Ländern und den Gemeinden erhoben werden und die zum Teil auch zur Finanzierung des Sozialsystems dienen. Ähnlich wie in Deutschland wird seit Jahren der Wunsch nach einer großen Steuerreform geäussert, die das System vereinfachen soll. In Brasilien gibt es den Beruf des Steuerberaters so nicht. Es gibt aber *Contadores*, die Bilanzen unterzeichnen dürfen und für Unternehmen die Buchhaltung und Bilanzierung übernehmen. Im Folgenden sollen einzelne Steuerarten kurz beleuchtet werden. Da die Steuersätze häufig Änderungen unterliegen, kann für ihre Aktualität nicht gehaftet werden.

Indirekte Steuern

Der Bund erhebt die *IPI (imposto sobre produtos industrializados).* Er schöpft daraus den größten Teil seines Steueraufkommens. Die IPI fällt an wenn die Industrieprodukte importiert werden oder wenn sie die Fabrik verlassen. Je nach Art der Waren beträgt der Steuersatz zwischen 0 und 36,5%. Der mögliche Vorsteuerabzug beschränkt sich auf den Materialeinkauf und den Anlagenkauf für die Produktion genau dieser Waren.

Die *ICMS* steht den Bundesländern zu und ist deren wichtigste Einnahmequelle. Sie funktioniert ähnlich der deutschen Umsatzsteuer und wird auf Warenumlauf, Transport und Kommunikationsdienstleistungen erhoben. Die Steuersätze sind jedoch je nach Leistung und Bundesland unterschiedlich. So erhebt São Paulo 12% auf Transportdienstleistungen, 18% auf Umsätze mit körperlichen Wirtschaftsgütern und 25% auf Kommunikationsdienstleistungen. Andere Bundesländer erheben zum Teil 7% oder 12% auf Wirtschaftsgüter. Dies hat beim Transport innerhalb Brasiliens zwischen verschiedenen Bundesländern zur Folge, dass Lastwagen an den Ländergrenzen kontrolliert und gewogen werden. Daneben wird von den Kommunen die *ISS (imposto sobre serviços)* auf solche Dienstleistungen erhoben, die von der *ICMS* befreit sind. Die Sätze sind unterschiedlich und betragen zwischen 0,5 und 10%.

Direkte Steuern

Die *IRPJ (imposto de renda da pessoa jurídica)* entspricht in etwa der deutschen Körperschafts-

steuer. Sie wird mit 15% auf den berichtigten Nettogewinn angewendet. Auf den Nettogewinn oberhalb von 240.000 Reais findet ein Steuersatz von 25% Anwendung. Das steuerpflichtige Unternehmen kann zwischen der unterjährigen Steuervorauszahlung auf Basis des tatsächlichen Gewinns oder nach geschätztem Gewinn wählen. Bei dem Schätzungsverfahren werden je nach Branche unterschiedliche Werte zu Grunde gelegt. Im Schnitt werden ca. 8% der Umsätze angenommen. In der Anfangsphase eines Unternehmens ist bei Anlaufverlusten die erste Methode zu empfehlen. Vorauszahlungsguthaben werden in der Praxis aber häufig gegen zukünftige Zahllasten verrechnet. Ausgeschüttete Gewinne sind nicht körperschaftssteuerpflichtig.

Außer der IRPJ wird von Unternehmen die *CSL (contribuição sobre o lucro líquido)* auf Gewinne vor Steuern als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe erhoben. Sie unterscheidet sich von der Steuer darin, dass sie dem Sozialsystem zufließt.

Für die Berechnung der Gesamtbelastung des Unternehmens ist die *CSL* der *IRPJ* hinzuzurechnen.

Zusätzlich werden vom Bund zur Finanzierung sozialer Entwicklungsprogramme noch die *PIS (programa de Integração Social)* und die *COFINS (Contribuição para o financiamento da seguridade social)* erhoben. Diese werden monatlich auf Grundlage des Bruttoumsatzes ohne *IPI* und *ICMS* berechnet. Die *PIS* ist beschränkt vorsteuerabzugsfähig.Die Einkommensteuer für natürliche Personen hat einen Höchstsatz von 27,5% und wird relativ früh erreicht. Andererseits sind nur sehr beschränkt Ausgaben abzugsfähig, in der Regel nur Krankheitskosten und Ausbildungskosten für Kinder. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind außerdem verpflichtet, Beiträge an das Sozialversicherungsinstitut *INSS* zu leisten. Sowohl Unternehmen als auch natürliche Personen müssen ihre Steuererklärungen bis zum 31. März des dem Steuerjahr folgenden Jahres einreichen.

Schecksteuer

Die *CPMF* ist eine provisorische Steuer des Bundes auf Banktransaktionen. Die *CPMF* wird in Höhe von 0,38% auf alle Abhebungen bzw. Verringerungen des Kontostandes erhoben und von den Banken einbehalten und abgeführt. Ausgenommen sind Börsentransaktionen und solche zwischen Girokonten des personengleichen Inhabers.

Finanzoperationssteuer

Die *IOF (imposto sobre operações financeiras)* fällt bei Emissions-, Kredit- und Versicherungsgeschäften sowie bei Transaktionen in Fremdwährungen an. Die anwendbaren Sätze unterliegen insbesondere im Bereich des kurzfristigen Kapitalverkehrs häufigen Änderungen zwischen 0 und 25%. Dieser Steuer ist ein Instrument der Regierung zur Steuerung ausländischer Kapitalanlagen in brasilianische Wertpapiere.

Importsteuern

Importwaren unterliegen außer der *IPI* noch der *II (imposto de importação)*. Die Sätze differieren je nach Art der Waren und Fertigungsgrad betragen zwischen 0 und 70 Prozent. Oft senkt die Regierung vorübergehend die Zölle für verschiedene Produkte. Für konkrete Fälle sollten im Einzelfall Erkundigungen eingeholt werden. Zu beachten ist jedoch die Berechnung der Steuern: Für die *II* wird der Warenwert nach Incoterm cif zu Grunde gelegt. Für die *IPI* dient als Berechnungsbasis der vorgenannte Wert plus die *II*. Die *ICMS* wird dann berechnet auf dem Wert der vorgenannten plus der *IPI*.
Schließlich muss der Importeur noch eine Schifffahrtsabgabe in Höhe von 25 Prozent des Warenwerts zahlen. Dies stellt für den Export von Waren nach Brasilien einen erheblichen Kostenfaktor dar..

Immobiliensteuern

Beim Ankauf von Grundstücken fällt die *ITBI (imposto de transmissão de bens imóveis)* bzw. die *SISA (imposto sobre a aquisição de imóveis).* Sie beträgt 2 Prozent des tatsächlichen Wertes des Geschäfts und steht der jeweiligen Kommune zu. Diese Steuer fällt nicht an, wenn die Immobilie in eine Gesellschaft eingebracht wird oder wenn sie im Wege einer Fusion oder Auflösung einer Gesellschaft übertragen wird.

Städtische Grundstücke unterliegen der *IPTU (imposto predial e territorial urbano)*, einer Art Grundsteuer. Ihr Satz ist je nach Kommune unterschiedlich und bewegt sich zwischen 1 Prozent des aktuellen Wertes der Immobilie (z.B. in São Paulo) , bis hin zu 5 Prozent. Sie wird jährlich erhoben und ihre Zahlung üblicherweise vom Vermieter dem Mieter auferlegt.

Zentralbank

Wegen der hervorgehobenen Bedeutung im Bereich des internationalen Geschäftsverkehrs sei abschließend auf die brasilianische Zentralbank hingewiesen. Brasilien ist ein Land mit Devisenkontrolle, die von der Zentralbank ausgeübt wird. Die Eingriffe der Zentralbank in die Wirtschaft können dabei erheblich rigoroser ausfallen, als man es in Mitteleuropa gewöhnt ist. Ausländischen Investoren ist daher zu raten, die Versorgung ihrer brasilianischen Niederlassungen mit Geschäftskapital eher aus dem Ausland vorzunehmen, als in Brasilien Darlehen aufnehmen zu lassen. Bei Gesellschaftsgründungen ist darauf zu achten, das einzubringende Kapital in Brasilien bei der Zentralbank anzumelden. Diese Registrierung ist erforderlich, um später Dividenden ins Ausland transferieren zu können, oder auch um das investierte Kapital wieder zurückzuholen. Die Repatriierung von Kapital oder Erträgen (Dividenden, Zinsen, Ausschüttungen, Tilgung), die Überweisung von Lizenzgebühren oder von Honoraren für technische Dienstleistungen und Ähnlichem sind ebenfalls bei der Zentralbank zu registrieren. Weiterhin sind zu registrieren die Reinvestition von ausländischem Kapital und eine neue Bewertung des Anlagevermögens. Die Zentralbank hat zudem teilweise auch Recht setzende Funktion. Sie gibt ihre Vorschriften, die auch Außenwirkung entfalten, in Form von Rundschreiben (*Circulares*) heraus.

Fazit

Der Investitionssuchende findet bei seinen geschäftlichen Aktivitäten in Brasilien gute Rahmenbedingungen vor. Auch besteht ein gutes Netzwerk deutscher oder deutschsprachiger Unternehmer im Land. Dennoch sollte eine geschäftliche Unternehmung stets umfassend und nicht ohne die Hilfe Rechtskundiger geplant werden.

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

HERAUSGEBER
HERFURTH & PARTNER,
Rechtsanwälte GBR - German & International Lawyers
Hannover · Göttingen · Brüssel
Member of ALLIURIS INTERNATIONAL A.S.B.L., Brüssel
Luisenstr. 5, D – 30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de

REDAKTION / HANNOVER
Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.), Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D), unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Elena Schultze, Advocat (RUS); Anja Nickel, Rechtsanwältin (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Reinald Koch, Rechtsanwalt (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Kornelia Winnicka, Rechtsanwältin (D); Cem Korkmaz, Rechtsanwalt (D); Dr. Wolf Christian Böttcher, Rechtsanwalt (D); Rosa Velarde, Abogada (PER); Adeline Maler Berger, Advocate and Solicitor(GB/ SG).

KORRESPONDENTEN / AUSLAND
u.a. Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG
CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.